



Umsetzung Landeskirchengesetz 2020

TP6: Massnahmen zur künftigen Mitwirkung der drei Ämter bei der Führung der Landeskirche

Stand vom	25.02.2019
Version	1.0
Status	Schlussresultat TP6 (aufbauend auf den Bericht vom 06.09.2018)
Klassifizierung	-
Autoren	Simon Bühler, RPC AG, Teilprojektleiter
Verteiler	GPA/Synodalrat, TP6, Vorstände der beteiligten Verbände (via TP6-Mitglieder)

Inhalt

1	Ausgangslage und Zielsetzung	2
2	Detaillkonzepte	3
2.1	Ämterkonferenzen.....	3
2.2	Antragsrecht der Berufsverbände an den Synodalrat.....	5
2.3	Paritätische Kommission zur Verbesserung des ämterübergreifenden Austauschs	7
3	Nächste Schritte (Planung)	9

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Das Teilprojekt 6 des Projekts "Umsetzung Landeskirchengesetz (LKG)" beschäftigt sich mit der Frage, wie die Landeskirche ab 2020 eine zielgerichtete Mitwirkung der Pfarerschaft, der KatechetInnen und der SozialdiakonInnen bei der Leitung der Kirche sicherstellen kann.

In der Entscheidungsgrundlage vom 06.09.2018 wurde das bestehende Modell beschrieben, es wurde Handlungsbedarf abgeleitet und diskutiert. Das TP6 hat mit dem Dokument insgesamt drei Massnahmen zur Umsetzung vorgeschlagen:

1. Neukonzeption der **Ämterkonferenzen**.
2. Gewähren eines **Antragsrechts der Berufsverbände an den Synodalrat**. Die Berufsverbände stellen sicher, dass Anträge von der Mehrheit der Mitglieder des Berufsstands getragen werden.
3. Ausarbeiten eines Detailkonzepts für eine **paritätische Kommission zur Verbesserung des ämterübergreifenden Austauschs**.

Der Synodalrat, die Vorstände der Berufsverbände (Pfarrverein, Sozialdiakonischer Verein, Verein der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten), der Vorstand des Kirchgemeindeverbands sowie der Rechtsdienst von RefBeJuSo wurden dazu konsultiert. Der Vorschlag des TP6 wurde von allen Beteiligten als nachvollziehbar und weiterzuerfolgen beurteilt (teilweise mit Hinweisen, welche in der Detailkonzeption übernommen werden können).

Im vorliegenden Dokument hat das TP6 die drei Massnahmen in der Form von Detailkonzepten ausgearbeitet und die notwendigen Schritte zur Umsetzung beschrieben. Es wird dem Synodalrat im März 2019 als Ergebnis der Arbeiten des TP6 übergeben. Der Synodalrat entscheidet im April 2019 über die nächsten Schritte.

2 Detailkonzepte

2.1 Ämterkonferenzen

Das Detailkonzept für Ämterkonferenzen soll wenn immer möglich für alle Ämter gleich sein. Dies soll die Organisation der Konferenzen sowie den ämterübergreifenden Austausch vereinfachen.

Abgrenzung: Das nachfolgende Detailkonzept fokussiert auf Ämterkonferenzen. Dem Synodalarat ist der Hinweis wichtig, dass neben den Ämterkonferenzen auch themenbezogene Konferenzen mit den Ämtern durchgeführt werden können, wenn dies angezeigt ist («Themenkonferenzen», allenfalls ämterübergreifend). Für diese werden individuelle Konzepte erstellt, welche sich nach den Anforderungen des Themas richten.

Thema	Detailkonzept
Ziele der Konferenzen	<p>Mit den Ämterkonferenzen werden die folgenden vier Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch und Meinungsbildung unter den Mitarbeitenden des Amts ermöglichen • Austausch zwischen dem Synodalarat und den Mitarbeitenden des Amts ermöglichen • Inhaltliche Erarbeitung / Bearbeitung von Themen • Fördern des geistlichen und regionalen Zusammenhalts («zusammen Kirche sein»)
Dauer und Periodizität	<p>Eine Konferenz dauert ungefähr einen halben Tag.</p> <p>Für die drei Ämter wird jährlich je eine Konferenz durchgeführt. Anstatt einer einzigen zentralen Konferenz können mehrere regionale Veranstaltungen gleichen Inhalts durchgeführt werden.</p>
Teilnehmende	<p>Alle Mitarbeitenden eines Amts werden für die Konferenz eingeladen (nicht ausschliesslich die Mitglieder der Berufsverbände).</p> <p>Die Teilnahme ist Teil des Stellenprofils und grundsätzlich verpflichtend. Die Kirchgemeinden werden über die Durchführungen informiert. Wenn ein Mitglied eines Amts nicht teilnehmen kann, muss es sich beim Synodalarat begründet abmelden (wird evtl. per online-Anmeldeformular organisiert).</p> <p>Die Teilnahme gilt als Arbeitszeit. In begründeten Ausnahmen kann die Landeskirche entscheiden, Sitzungsgelder zu entrichten.</p>
Leitung	<p>Die Leitung der Ämterkonferenz wird durch das für das Amt zuständige Synodalaratsmitglied/DepartementschefIn wahrgenommen.</p> <p>Die Teilnahme weiterer 2 – 3 Synodalaratsmitglieder wird angestrebt.</p>

Vorbereitung und Organisation	Für die Organisation der Ämterkonferenz ist der zuständige Bereich der Landeskirche verantwortlich (Theologie, Katechetik bzw. Sozialdiakonie). Er bezieht das zuständige Synodalratsmitglied/DepartementschefIn sowie den jeweiligen Berufsverband in die Planung und Themenauswahl ein. Er spricht sich bei ämterübergreifendem Koordinationsbedarf in der Bereichsleitungssitzung ab (z. B. einheitliches elektronisches Anmeldeverfahren, einheitliche Regelung Sitzungsgelder, Austausch über Traktanden).
Nachbereitung	Nach Durchführung der Ämterkonferenz führt der Bereich zusammen mit dem Berufsverband eine Auswertung durch und stellt eine schriftliche Information aller Mitarbeitenden des Amts sowie der Kirchgemeinden über die Ergebnisse sicher.

Umsetzung

Die Umsetzung dieses neuen Konzepts bedingt einen Beschluss des Synodalrats. Er muss den Bereichsleitungen Theologie, Katechetik und Sozialdiakonie den formellen Auftrag zur Umsetzung des neuen Konzepts erteilen.

Weitere formelle Regelungen sind nicht notwendig.

2.2 Antragsrecht der Berufsverbände an den Synodalrat

Die Berufsverbände sollen neu ein Antragsrecht an den Synodalrat haben. Dabei müssen sie sicherstellen, dass ein Antrag mit Zustimmung der Mehrheit der beauftragten Mitarbeitenden eines Amtes eingereicht wird. Dies umfasst auch Nicht-Mitglieder der Berufsverbände.

Wo nötig, müssen die Verbände ihre Statuten anpassen, um dies zuzulassen. Der Pfarrverein hat sich dazu bereits bereit erklärt.

Thema	Detailkonzept
Ausübende Instanz	<p>Das Antragsrecht eines Amtes wird von folgenden Instanzen ausgeübt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pfarrpersonen: Sektionspräsidienkonferenz • Sozialdiakonie: Vorstand des Sozialdiakonischen Vereins • Katechetik: Vorstand des Vereins der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten <p>Erläuterung: Mit der Regelung, dass beim Pfarrverein nicht der Vorstand, sondern die Sektionspräsidienkonferenz ausübende Instanz ist, wird auf die Grösse des Kantons und des Pfarrvereins eingegangen: Der Entscheid über einen Antrag soll nah an der Mitarbeiterbasis angesiedelt werden. Diesen Vorschlag hat der Vorstand des Pfarrvereins gemacht, und der Synodalrat unterstützt die Regelung. Bei den anderen zwei Ämtern kommen nur die Vorstände der Berufsverbände als Absender in Frage, weil sie über keine Sektionen verfügen.</p>
Entstehung eines Antrags	<p>Die Berufsverbände sind angehalten, sich zu möglichen Anträgen frühzeitig untereinander sowie mit der Landeskirche (zuständiges Synodalratsmitglied/DepartementschefIn bzw. Bereichsleitung) auszutauschen. Damit sollen unnötiger Aufwand auf allen Seiten verhindert werden sowie eine vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit gewahrt bleiben.</p> <p>Im Rahmen des Austausches kann auch diskutiert werden, auf welchem Weg dokumentiert wird, dass das Anliegen von einer Mehrheit der Mitarbeitenden des Amtes unterstützt wird (z. B. Diskussion und Abstimmung an Konferenzen, Onlineformulare, Offenheit des Verfahrens). Mit dieser Absprache sollen spätere unterschiedliche Ansichten zwischen Synodalrat und Berufsverband über die Legitimität des Antrags verhindert werden. Daneben müssen ganz praktische Fragen geklärt werden. Die Berufsverbände verfügen nicht durchgängig über Adressverzeichnisse sämtlicher beauftragter Mitarbeiter: Sie müssen wenn nötig (unter Wahrung der Regeln des Datenschutzes) auf die Adressverwaltung der Bereiche der Landeskirche zurückgreifen können.</p>
Inhalt	<p>Anträge sind eindeutig, klar und in Respektierung der Zuständigkeiten zu formulieren. Die Bereiche unterstützen die Berufsverbände bei der Formulierung, wenn dies gewünscht ist.</p>

Entscheid des Synodalrats	Der Synodalrat entscheidet frei über die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags.
Kommunikation	<p>Der Synodalrat beantwortet Anträge schriftlich gegenüber dem einreichenden Organ, falls die beiden Parteien nichts anderes vereinbaren.</p> <p>Der Synodalrat erstattet im Tätigkeitsbericht über die eingegangenen Anträge und ihre Beantwortung Bericht.</p>

Umsetzung

Ein Antragsrecht gemäss diesem neuen Detailkonzept bedingt Anpassungen an rechtlichen Grundlagen (Kirchenordnung, allenfalls Statuten der Berufsverbände). Der Synodalrat muss bei einem positiven Beschluss einen Auftrag zur Teilrevision der Kirchenordnung erteilen sowie festlegen, zu welchem Zeitpunkt das Geschäft der Synode vorgelegt werden soll. Allfällige Statutenänderungen obliegen den Berufsverbänden.

Die Kirchenordnung könnte beispielsweise wie folgt ergänzt werden (erster Entwurf):

Art. 166a Berufsverbände

¹ Die Berufsverbände der Ämter wirken bei der Führung der Landeskirche mit.

² Jeder Berufsverband eines Amtes ist hierzu gegenüber dem Synodalrat antragsberechtigt, sofern der Antrag in einem offenen Verfahren zustande kam, sämtliche Mitarbeitende des Amtes Gelegenheit zur Mitwirkung hatten und ein angemessenes Quorum definiert wurde.

³ Anträge werden schriftlich beantwortet, wenn der Synodalrat und der Berufsverband nichts anderes vereinbaren.

³ Der Synodalrat erstattet im Tätigkeitsbericht über die eingegangenen Anträge und ihre Beantwortung Bericht.

2.3 Paritätische Kommission zur Verbesserung des ämterübergreifenden Austauschs

Eine durch den Synodalrat eingesetzte «paritätische Kommission» könnte wie folgt ausgestaltet werden:

Thema	Detailkonzept
Ziele der paritätischen Kommission	<p>Mit der paritätischen Kommission werden die folgenden Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Austausch und Meinungsbildung zwischen den Ämtern • Austausch und Meinungsbildung zwischen den Ämtern und der Landeskirche • Klären von Vorgehen und Zuständigkeiten bei Projekten, Initiativen oder allgemein Entwicklungsschritten der Kirche • Inhaltliche Erarbeitung / Bearbeitung von Themen
Dauer und Periodizität	Die paritätische Kommission trifft sich halbjährlich zu Sitzungen von 2-3 Stunden Dauer im Haus der Kirche, wenn sie nichts anderes beschliesst.
Teilnehmende	<p>Die paritätische Kommission besteht aus 9 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der drei Ämter. • Den Bereichsleitungen Theologie, Katechetik und Sozialdiakonie. <p>Die Landeskirche entschädigt die Vertreterinnen bzw. Vertreter der drei Ämter mit einem Sitzungsgeld/Spesen.</p>
Präsidium	Die paritätische Kommission wird alternierend vom gewählten Vorstandsmitglied eines der drei Berufsverbände geleitet. Sie konstituiert sich selber und wählt an ihrer letzten Sitzung des Kalenderjahres das Präsidium für zwei Jahre. Das Präsidium hat den Stichtentscheid.
Mitglieder	<p>Je eine Vertretung der Berufsverbände besteht aus einem vom Vorstand für vier Jahre delegierten Mitglied. Dieses stellt eine enge Verbindung mit dem Berufsverband sicher. Es vertritt Meinungen, welche für Mitglieder und Vorstand repräsentativ sind.</p> <p>Das zweite Mitglied wird von den Mitgliederversammlungen auf Antrag des Vorstands für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Es stammt aus dem Kreis der Mitglieder oder anderer aktiver beauftragter Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber.</p> <p>Die Mitglieder nehmen ihr Amt maximal 8 Jahre wahr.</p>
Themen	Alle Teilnehmenden können Themen einbringen.
Kompetenzen	Die ämterübergreifende Kommission hat ein Antragsrecht an den Synodalrat. Sie entscheidet nach dem Mehrheits-Prinzip, wobei ausschliesslich die ÄmtervertreterInnen stimmberechtigt sind. Bei einem Unentschieden entscheidet das Präsidium.

Vorbereitung und Organisation	Vorbereitung und Organisation obliegen dem Präsidium der Sitzung. Es wird durch die Bereichsleitung unterstützt, welche das gleiche Amt vertritt. Sie sammelt Traktanden, legt den Termin fest, lädt ein, begrüsst und erstellt ein Beschlussprotokoll.
Nachbereitung	<p>Der Synodalrat, die Vorstände der Berufsverbände, der KGV und die Bereichsleitungssitzung werden anhand des Protokolls über die Ergebnisse der Sitzung informiert.</p> <p>Der Synodalrat entscheidet frei über die Zustimmung oder Ablehnung eines Antrags.</p> <p>Der Synodalrat beantwortet Anträge schriftlich gegenüber dem einreichenden Organ, falls die beiden Parteien nichts anderes vereinbaren.</p> <p>Der Synodalrat erstattet im Tätigkeitsbericht über die eingegangenen Anträge und ihre Beantwortung Bericht.</p>

Umsetzung

Eine paritätische Kommission gemäss diesem neuen Detailkonzept bedingt eine Anpassung des Organisationsreglements der Landeskirche. Der Synodalrat muss diese beschliessen und der Synode vorlegen. Anpassung des Organisationsreglements (erster Vorschlag):

V. Ämterkommission

Art. 13a Paritätische Ämterkommission

- ¹ Die Paritätische Ämterkommission dient dem ämterübergreifenden Austausch.
- ² Die Kommission pflegt den fachlichen Austausch unter den Ämtern, mit dem Synodalrat sowie dessen gesamtkirchlichen Diensten. Sie kann dem Synodalrat Anträge unterbreiten.
- ³ Der Pfarrverein, der Sozialdiakonische Verein und der Verein der Reformierten Bernischen Katechetinnen und Katecheten entsenden je zwei stimmberechtigte Vertretungen, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands. Diese Vertretungen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und können höchstens einmal wiedergewählt werden. Im Sinne der Gewaltenteilung ist in der Regel auf den Einsitz von Synodalen zu verzichten.
- ⁴ Die für die Ämter zuständigen Bereichsleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- ⁵ Das Präsidium wechselt zweijährlich unter den Vertretungen der Ämter. Bei Stimmengleichheit hat es den Stichentscheid.
- ⁶ Im Übrigen konstituiert sich die Paritätische Ämterkommission selbst.

3 Nächste Schritte (Planung)

- Übergabe der Ergebnisse an den GPA/Synodalrat im März 2019
- Abschätzung der Ressourcenfolgen für die Bereiche, allenfalls Priorisierung
- Entscheidungen/Aufträge durch den Synodalrat ab April 2019